

**Rahmenleistungsbeschreibung Schulbegleitung – Eingliederungshilfe nach § 112  
Abs. 1 Nr. 1 SGB IX**

<b>1.</b>	<b>Leistungsbezeichnung</b>	Die Schulbegleitung ist eine ambulante Unterstützungsleistung der Eingliederungshilfe. Sie ist eine Hilfe zur Schulbildung, insbesondere zur Erfüllung der Schulpflicht, und gehört zu den in § 112 SGB IX aufgeführten Leistungen zur Teilhabe an Bildung.
<b>2.</b>	<b>Rechtsgrundlage</b>	Eingliederungshilfe gem. § 112 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX.
<b>3.</b>	<b>Kurze Beschreibung der Leistung</b>	Die Schulbegleitung bemisst sich nach dem individuellen Bedarf der leistungsberechtigten Kinder und Jugendlichen und hat die Aufgabe ihnen einen gleichberechtigten Schulbesuch zu ermöglichen. Die Eingliederung in den Schulalltag soll dabei möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrgenommen werden. Der individuelle Unterstützungsbedarf ergibt sich aus der Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren, die eine gesellschaftliche Teilhabe mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als 6 Monate behindern können.
<b>4.</b>	<b>Personenkreis</b>	Das Leistungsangebot richtet sich an Kinder und Jugendliche mit einer körperlichen, geistigen und/oder Mehrfachbehinderung oder Sinnesbeeinträchtigung, die zum Personenkreis nach § 99 SGB IX in der jeweils gültigen Fassung gehören.
<b>5.</b>	<b>Zielsetzung</b>	Nach § 3 Abs. 4 S. 1 Bremisches Schulgesetz (BremSchulG) haben die Bremischen Schulen den Auftrag, sich zu inklusiven Schulen zu entwickeln. Dies beinhaltet insbesondere, dass der Unterricht und das weitere Schulleben für behinderte und nicht behinderte Schüler:innen gemeinsam gestaltet wird (§ 4 Abs. 5 S. 1 BremSchulG). Vor diesem Hintergrund kommt der Schulbegleitung in der Schule für Leistungsberechtigte eine besondere Bedeutung zu.
<b>6.</b>	<b>Leistung</b>	
<b>6.1</b>	<b>Art der Leistung</b>	<p>Der Umfang und die Art der im jeweiligen Einzelfall zu erbringenden Schulbegleitung wird von der Senatorin für Kinder und Bildung bzw. dem Magistrat der Stadt Bremerhaven auf Grundlage von Stellungnahmen des Gesundheitsamtes Bremen bzw. des Gesundheitsamtes Bremerhaven sowie von Stellungnahmen der mobilen Dienste der Spezialförderzentren der Senatorin für Kinder und Bildung und der Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren im Leistungsbescheid an die Leistungsberechtigten festgelegt. Bei den mobilen Diensten handelt es sich - abhängig von der Behinderung - um die mobilen Dienste der Schule für Körperbehinderte, die Schule für Sehbehinderte, die Schule für Schwerhörige und Gehörlose. Die mobilen Dienste in Bremen sind auch für die Bremerhavener Schüler:innen zuständig.</p> <p>Der Umfang und die Art der Leistung sind im Gesamtplanverfahren nach den Regelungen des § 117 ff SGB IX – Teil 2 - bedarfsgerecht zu ermitteln. Die Intensität und die Dauer der zu erbringenden Leistung richten sich nach dem jeweiligen individuellen Teilhabebedarf sowie nach der Dauer des Schulbetriebes.</p>

		<p>Die Art der zu erbringenden Leistung steht in Abhängigkeit zu der Art und Schwere der Behinderung und des daraus folgenden Bedarfs. In Anlage 1 zu dieser Rahmenleistungsbeschreibung sind die zu erbringenden Leistungen und die hierfür erforderliche Qualifikation der Assistenzkräfte differenziert nach Art und Schwere der Behinderung festgeschrieben. Die Katalogisierung der zu erbringenden Leistungen in Anlage 1 ist nicht abschließend.</p> <p>Wünschen der Leistungsberechtigten, die sich auf die Gestaltung der Leistung richten, ist zu entsprechen, soweit sie angemessen sind. Bei der Angemessenheits- und Zumutbarkeitsprüfung sind insbesondere auch pädagogische, schulorganisatorische und wirtschaftliche Aspekte zu berücksichtigen. Wünschenswert ist die Konzentration des Leistungserbringers auf einzelne Schulen, wenn dadurch Synergien, insbesondere im Fall einer notwendigen Vertretung einer Schulbegleitung aufgrund von Krankheit o.ä., durch Mehrfachbetreuung nutzbar gemacht werden können. Dabei muss die notwendige Koordination zwischen dem Leistungserbringer und der Schule im Hinblick auf einen geordneten Schulbetrieb und Unterrichtsablauf gewährleistet werden können.</p> <p>Die Schulbegleitung kann nach § 112 Abs. 4 SGB IX an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden, soweit dies nach § 104 SGB IX für die Leistungsberechtigten zumutbar ist und eine solche Regelung im Leistungsbescheid an die Leistungsberechtigten getroffen worden ist. Wünschen der Leistungsberechtigten ist zu entsprechen, soweit sie angemessen sind.</p> <p>In den Fällen des rechtskreisübergreifenden Poolings (gemeinsame Inanspruchnahme bzw. Mehrfachbetreuungen im sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis) gelten in der Stadtgemeinde Bremen die Regelungen dieser Rahmenleistungsbeschreibung auch für die nach § 35a SGB VIII Leistungsberechtigten. In Bremerhaven entscheidet der örtlich zuständige Eingliederungshilfeträger über die rechtskreisübergreifende Anwendung der Rahmenleistungsbeschreibung. Die Verpflichtung zur Erstellung eines Hilfeplans nach § 36 SGB VIII bleibt bestehen.</p> <p>Die Schulbegleitung greift nicht ein in den Kern der pädagogischen Wissensvermittlung. Dies ist Aufgabe der Schule.</p> <p>Die Tätigkeit der Schulbegleitung unterliegt der Dienst- und Fachaufsicht des Leistungserbringers. Er trägt dafür Sorge, dass die von ihm eingesetzten Schulbegleitungskräfte das Hausrecht der Schulleitung beachten.</p>
<b>6.2</b>	<b>Inhalt der Leistung</b>	Bei der Schulbegleitung handelt es sich um eine Unterstützung zur Teilhabe der Leistungsberechtigten am Schulalltag. Diese steht ergänzend zu den Aufgaben der Schule, um eine Teilhabe am Unterricht zu ermöglichen. Die inhaltliche Umsetzung der individuellen Begleitung richtet sich an den persönlichen Bedürfnissen / Bedarfen der Leistungsberechtigten aus. Sie zielt darauf, eine größtmögliche Selbstständigkeit der Leistungsberechtigten zu erreichen.

6.3	<b>Abgrenzung / Berücksichtigung anderer Leistung</b>	<p>Die Leistung der Schulbegleitung ist abzugrenzen von</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• vorrangigen Leistungen anderer Sozialleistungsträger, inklusive Reha Träger,</li> <li>• den Leistungen der Pflegeversicherung und der Hilfe zur Pflege,</li> <li>• den Hilfen zur Erziehung.</li> </ul> <p>Die Schulbegleitung umfasst keine Pflegeleistungen, für die eine Pflegefachkraft nach dem Pflegeberufegesetz erforderlich ist.</p> <p><u>Abweichend von diesem Grundsatz gilt folgendes:</u>  Während der Erbringung der Schulbegleitung können pflegerische Tätigkeiten erforderlich sein. Es muss sich dabei um Tätigkeiten handeln, die nicht den Einsatz einer Pflegefachkraft erfordern. Solche pflegerischen Tätigkeiten treten wegen ihres geringen zeitlichen und inhaltlichen Umfangs zugunsten der Zielsetzung der Leistungen zur Teilhabe an Bildung nach § 90 Abs.4 SGB IX zurück. Die dafür erforderlichen Tätigkeiten werden somit als Teil der Schulbegleitung angesehen. Sie werden von der Person, die die Schulbegleitung leistet, gleichfalls erbracht.</p> <p>Die Abgrenzung zu vorrangigen Leistungen erfolgt im Rahmen des Gesamt- bzw. Teilhabeplanverfahrens. Der Umfang und die Abgrenzung der jeweiligen Leistungen wird im Gesamt- bzw. Teilhabeplan dokumentiert.</p> <p>Die Erbringung von Leistungen der häuslichen Krankenpflege im Rahmen der Schulbegleitung nach § 37 SGB V sind ausgeschlossen. Zu den Leistungen der häuslichen Krankenpflege gehören die medizinischen Maßnahmen sowie die Maßnahmen der Behandlungssicherungspflege, z. B. zur Überwachung und Sicherung der medizinischen Maßnahmen bei einer Diabetes Erkrankung. Diese Leistungen unterliegen der Leistungsverpflichtung der gesetzlichen Krankenversicherung.</p> <p>Soweit in Schulen auch Leistungen der häuslichen Krankenpflege gem. § 37 SGB V zu erbringen sind, ist mit der Ausführung ein Pflegedienst zu beauftragen, der einen Versorgungsvertrag nach § 132a SGB V abgeschlossen hat.</p>
6.4	<b>Umfang der Leistung</b>	<p>Die Schulbegleitung kann an allen Wochentagen in der Schulzeit entsprechend der individuellen Absprache mit der leistungsberechtigten Person in Anspruch genommen werden. Hierzu gehört in den Ganztagschulen auch der Nachmittag.</p>
6.5	<b>Direkte personenbezogene Leistungen</b>	<p>Zu den Leistungen der Schulbegleitung gehören <u>nach Absprache mit den Personensorgeberechtigten und dem Leistungsberechtigten insbesondere</u> die</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Unterstützung für lebenspraktische Anforderungen, hierzu zählen u.a. Hilfen beim An- und Ausziehen von Kleidungsstücken und Schuhen, Hilfen bei Toilettengängen und den hiermit verbunden hygienischen Aufgaben, Hilfen bei Einnahme von Mahlzeiten,</li> </ul>

		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Unterstützende Hilfen im Unterricht nach Anleitung der Lehrkraft, hierzu zählen u.a. Hilfen bei der Bereitstellung von Arbeits- und Lernmaterialien, Hilfen bei der Ausführung von Arbeitsaufträgen, wie z.B. zeitweise Übernahme von Schreibarbeiten, Hilfen bei feinmotorischen Anforderungen, wie z.B. beim Schreiben, Schneiden etc.,</li> <li>• Unterstützung beim Einsatz unter Handhabung von Hilfsmitteln, hierzu zählen u.a. Hilfen bei der Nutzung von Schreibhilfen, Funkübertragungsanlagen (FM-Anlagen), Lesegeräten sowie Hilfestellung beim Einsatz von Gehhilfen, Rollstühlen etc.</li> <li>• Hilfen bei der Begleitung/Betreuung auf dem Schulweg, bei innerschulischen Wegen, bei Pausen sowie bei Schulveranstaltungen, Klassenfahrten und Exkursionen,</li> <li>• Unterstützung von Leistungsberechtigten mit kognitiven Beeinträchtigungen in erheblichem Umfang (z.B. einer Autismus-Spektrum Störung und / oder einer anderen geistigen Behinderung). Hierzu zählen u.a. Strukturierungs- und Orientierungshilfen, begleitete Auszeiten, Umsetzung von Maßnahmen zum Schutz vor selbst- und fremdgefährdenden Verhalten.</li> </ul> <p>Der vorstehende Leistungskatalog ist nicht abschließend.</p>
<b>6.6</b>	<b>Indirekte Leistungen</b>	<p><u>Zu den Leistungen der Schulbegleitung im Umfeld der Leistungsberechtigten gehören nach Absprache mit den Personensorgeberechtigten und dem Leistungsberechtigten insbesondere die:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beteiligung an der Gesamt- / Teilhabeplanung sowie Erstellung von Berichten zur Gesamtplanung und die Teilnahme an Fallkonferenzen</li> <li>• Dokumentation und Erstellen regelmäßiger Tätigkeitsberichte,</li> <li>• Zusammenarbeit mit externen Fachkräften und Kooperationspartnern, Therapeuten, Ämtern und Behörden,</li> <li>• Teilnahme an Fallbesprechungen und an den Klassen-Teamsitzungen in der Schule,</li> <li>• Information der Schul-/Klassenleitung bei Konflikt- und Problemsituationen, bei erheblicher Gefährdung der körperlichen Unversehrtheit der Leistungsberechtigten, bei Missbrauch oder Gewalt, bei Anhaltspunkten zur Kindeswohlgefährdung.</li> </ul>
<b>6.7</b>	<b>Sonstige Leistungen</b>	<p><u>Zu den sonstigen Leistungen gehören:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Organisation und Leitung des Dienstes,</li> <li>• Fall- und Teambesprechungen, Arbeitskreise,</li> <li>• Fortbildung und Supervision,</li> <li>• Qualitätssichernde Maßnahmen entsprechend der gesetzlichen Vorgaben Dritter,</li> <li>• fallunspezifische Arbeit mit relevanten Akteuren im Stadtteil</li> </ul>
<b>6.8</b>	<b>Leistungsart</b>	Die Schulbegleitung ist eine aufsuchende Unterstützungsleistung, die in der Schule erbracht wird.

<b>7.</b>	<b>Personelle Ausstattung</b>	
<b>7.1</b>	<b>Allgemeine Anforderungen an die personelle Ausstattung</b>	<p>Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass im Rahmen von Tätigkeiten mit Kontakt zu Leistungsberechtigten nur Personen beschäftigt oder vermittelt werden, die nicht wegen einer der in § 124 Abs. 2 SGB IX genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen, welches nicht älter als drei Monate ist. Unbeschadet dessen, hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine solche Person wegen des Verdachts, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind. Diese Regelungen betreffen auch Ehrenamtliche und Praktikanten, die im Rahmen ihrer Tätigkeit die Möglichkeit des Aufbaus von Abhängigkeits-, Macht- und Vertrauensverhältnissen haben.</p> <p>Mit der Erfüllung der o.g. Anforderungen sind die Arbeitgeberpflichten in dieser Hinsicht ausreichend erfüllt.</p> <p>Die fristgerechte Vorlage der erweiterten Führungszeugnisse ist in den Qualitätsberichten zu bestätigen.</p> <p>Gemäß § 37a Abs. 1 SGB IX treffen die Leistungserbringer geeignete Maßnahmen zum Schutz der Leistungsberechtigten vor Gewalt. Dazu gehört insbesondere die Entwicklung und Umsetzung eines auf die Dienstleistungen zugeschnittenen Gewaltschutzkonzepts.</p>
<b>7.2</b>	<b>Qualifikation des Personals</b>	<p>Zur Erbringung der Leistungen der Schulbegleitung werden folgende Kräfte mit folgenden Qualifikationen eingesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• sozial erfahrene Personen (ohne pädagogische Formalqualifikation mit Erfahrungen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen), die nach ihrer Persönlichkeit geeignet sind (Tätigkeitsgruppe A),</li> <li>• pädagogische Kräfte mit einem Ausbildungsabschluss als Sozialassistent:in, Kinderpfleger:in, Heilerziehungspflegehelfer:in oder pädagogische Kräfte mit einer vergleichbaren Qualifikation oder einer formalen Gleichstellung zu diesen Ausbildungsabschlüssen (Tätigkeitsgruppe B).</li> </ul> <p>In begründeten Einzelfällen können Erzieher:innen, Heilerziehungspfleger:innen mit staatlicher Anerkennung oder andere Kräfte mit als gleichwertig festgestellten Abschlüssen als einzusetzende Qualifikation vereinbart werden, sofern der Bedarf der Leistungsberechtigten dies erfordert (Tätigkeitsgruppe C).</p> <p>Aus Gründen der Vereinheitlichung, Vergleichbarkeit und zur Gewährleistung einer gleichbleibenden Qualität der Leistungen der Schulbegleitung, sind die Anforderungen an die fachliche Mindestqualifikation zur Erbringung der Schulbegleitung in Abhängigkeit zu der Art und Schwere der Behinderung und des daraus folgenden Bedarfs in Anlage 1 zu dieser Rahmenleistungsbeschreibung festgeschrieben.</p>

		<p>Die einzusetzende Qualifikation der Schulbegleitungskräfte wird von der Senatorin für Kinder und Bildung bzw. dem Magistrat der Stadt Bremerhaven im Rahmen der Bedarfsfeststellung festgelegt:</p> <p>Über die vergleichbare Qualifikation anderer Ausbildungsabschlüsse und deren Zuordnung in die Qualifikationsstufen entscheidet die Senatorin für Kinder und Bildung bzw. der Magistrat der Stadt Bremerhaven.</p> <p>Die Auswahl und die Anstellung der zur Ausführung des Auftrages jeweils geeigneten und erforderlichen Mitarbeiter:innen führt der Leistungserbringer aus.</p> <p>Der Leistungserbringer garantiert im Falle des Ausfalls einer eingesetzten Schulbegleitungskraft schnellstmöglich, spätestens nach Ablauf von drei Tagen, eine Vertretung, sofern eine schulinterne Vertretungsregelung nicht möglich ist.</p>
7.3	<b>Fachliche Leitung und Koordination</b>	Die fachliche Leitung / Koordination umfasst die fachlich-pädagogische Leitung sowie die Koordination und Qualitätssicherung der Leistungserbringung.
7.4	<b>Geschäftsführung und allgemeine Verwaltung</b>	Zu gewährleisten ist eine ordnungsgemäße und an den Grundsätzen der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ausgerichtete Geschäftsführung und Verwaltung.
8.	<b>Betriebsnotwendige Anlagen und Ausstattungen</b>	Der Einsatzort ist die Schule. Die darüber hinaus benötigten räumlichen und technischen Voraussetzungen stellt der Leistungserbringer zur Verfügung.
9.	<b>Qualität</b>	
9.1	<b>Qualitätssicherung und -entwicklung</b>	Der Leistungserbringer stellt die fachliche Anleitung und Koordination der Schulbegleitung sicher. Dazu gehören auch die Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung auf Grundlage des § 11 Bremischer Landesrahmenvertrag nach § 131 Abs. 1 SGB IX, des Bundeskinderschutzgesetzes, dem Gesetz zur Kommunikation und Information im Kinderschutz sowie die Rahmenvereinbarungen zum § 8a SGB VIII.
9.2	<b>Qualitätsnachweis</b>	<p><u>Strukturqualität</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einhalten aller Verträge und gesetzlicher Auflagen,</li> <li>• Vorliegen eines Vertrages zur Schulbegleitung,</li> <li>• Vorhalten eines schriftlichen Konzeptes,</li> <li>• Regelmäßige Fallbesprechungen, bedarfsgerechte Team- und Fallsupervision u. bedarfsgerechte Fort- und Weiterbildung,</li> <li>• Kooperation mit relevanten Akteuren für die Leistungserbringung,</li> <li>• Teilnahme an Gremien zur Schaffung passgenauer Unterstützungsleistungen.</li> </ul>

	<p><u>Prozessqualität</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Entwicklung, Umsetzung, Überprüfung, Fortschreibung, Dokumentation und Koordination der individuellen Planung der Leistung unter Einbeziehung der Leistungsberechtigten, seiner Angehörigen und sonstigen Bezugspersonen,</li> <li>• flexible und bedarfsgerechte Personaleinsatzplanung</li> <li>• Planung und Dokumentation: Entwicklung, Planung, Umsetzung, Überprüfung, Fortschreibung und Koordination der individuellen Planung der Leistung unter Einbeziehung der Leistungsberechtigten, seiner Angehörigen und sonstigen Bezugspersonen,</li> <li>• Planungssicherheit: Gesicherte, flexible und bedarfsgerechte Personaleinsatzplanung, inkl. geplanter Ausfallsicherung,</li> <li>• Assistenzbegleitung: Fachliche und inhaltliche Beratung und Begleitung der Leistungsberechtigten und den Mitarbeitenden</li> </ul> <p><u>Ergebnisqualität</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Grad der Zufriedenheit der Leistungsberechtigten,</li> <li>• regelmäßige Überprüfung und Reflexion des Zielerreichungsgrades gemäß den individuellen Zielen im Gesamt- und Teilhabeplan,</li> <li>• Überprüfung der fachlichen Angemessenheit und Umsetzung der Maßnahmen sowie der fachlichen Weiterentwicklung des Angebotes.</li> </ul>
<b>9.3</b>	<p><b>Leistungsnachweis</b></p> <p>Um die Arbeit der Schulbegleitung nachvollziehbar zu machen, wird diese in allen wesentlichen Punkten schriftlich dokumentiert. Und zwar insbesondere durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einsatzpläne / Dienstpläne,</li> <li>• Einsatzbestätigungen/Leistungsnachweise,</li> <li>• Dokumentationen (z. B. Fallbesprechungen),</li> <li>• Qualitätsbericht / Personalliste.</li> </ul> <p>Bei einer unplanmäßigen Beendigung der Schulbegleitung, wird die Senatorin für Kinder und Bildung bzw. der Magistrat der Stadt Bremerhaven kurzfristig über die ausschlaggebenden Gründe für die Beendigung der Schulbegleitung (schriftlich) unterrichtet.</p> <p>Der Träger der Eingliederungshilfe hat das Recht, Inhalt, Umfang und Qualität der durchgeföhrten Leistungen zu prüfen, z. B. durch Kontrolle der zu fertigenden Dokumentationen.</p> <p>Die Dokumentation wird vom Leistungserbringer für die Dauer der Schulbegleitung und auch nach der Beendigung der Schulbegleitung für weitere 5 Jahre, unter Beachtung einschlägiger datenschutzrechtlicher Bestimmungen, aufbewahrt.</p> <p>Zu Beginn des Schuljahres stellt der Leistungserbringer der Senatorin für Kinder und Bildung bzw. dem Magistrat der Stadt Bremerhaven eine Liste des von ihm eingesetzten Personals mit den Namen, Qualifikationen und der Bestätigung über das Vorliegen des</p>

		erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses zur Verfügung. Näheres regelt das hierzu heranzuhaltende Verfahren der Senatorin für Kinder und Bildung bzw. des Magistrats der Stadt Bremerhaven.
<b>10.</b>	<b>Vergütung der Leistung</b>	<p>Erbrachte Leistungen der Schulbegleitung von sozialerfahrenen Personen bzw. von pädagogischen Fachkräften, werden mit einer Stundenpauschale vergütet, die abhängig vom bewilligten Leistungsumfang pro Woche der jeweiligen Leistungsberechtigten in der Schule, auf eine Monatspauschale hochgerechnet wird.</p> <p>Mit der Monatspauschale sind alle direkten, indirekten und sonstigen Leistungen sowie Ausfallzeiten abgegolten. Sie beinhaltet alle mit der Leistungserbringung bei wirtschaftlicher Betriebsführung und sparsamen Mitteleinsatz notwendigen Personal-, Sach- und Investitionskosten.</p> <p>Ein Anspruch auf Vergütung besteht, sobald für die jeweiligen Leistungsberechtigten eine Leistungsbewilligung des zuständigen Trägers der Eingliederungshilfe vorliegt.</p> <p>Bei Abbruch oder Beginn der Leistung innerhalb eines laufenden Monats, erfolgt eine tageweise Abrechnung.</p> <p>Die Kosten für mehrtägige Klassenfahrten, inklusive der Kosten der Unterkunft, Tagesfahrten / Exkursionen sowie für Ausflüge und Eintrittsgelder sind bereits in der Vergütung enthalten und daher nicht gesondert abzurechnen.</p>
<b>11.</b>	<b>Gültigkeit</b>	Die Rahmenleistungsbeschreibung ist gültig ab dem 01.03.2025 als Anlage zum Landesrahmenvertrag.

## Anlage 1 zur Rahmenleistungsbeschreibung Schulbegleitung

Qualifikation der Assistenzkraft	Beeinträchtigung der Leistungsberechtigten	Mögliche Leistung der Schulbegleitung
<b>Ohne besondere Formalqualifikation (Tätigkeitsgruppe A)</b>	<p><b>Beeinträchtigung des Stütz- oder Bewegungssystems in erheblichem Umfang:</b> wie z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Spastische und schlaffe Lähmungen</li> <li>• Halbseitenlähmungen/Hemiparese</li> <li>• Querschnittslähmungen/Paraparese</li> <li>• Beeinträchtigung der Beweglichkeit der oberen Gliedmaßen</li> <li>• Lähmungserscheinungen oder Schwäche aller 4 Gliedmaßen / Tetraparese</li> <li>• progressive schwere Muskelerkrankung</li> <li>• Chronische entzündliche Rheumaerkrankungen</li> <li>• Gliedmaßenfehlbildung</li> <li>• Multiple Sklerose in Abhängigkeit zur Ausprägung der Beeinträchtigungen</li> <li>• Ausgeprägte Skoliose</li> <li>• Bestimmte Knochenerkrankungen</li> <li>• Folgen von Kinderlähmung in Abhängigkeit zur Ausprägung der Beeinträchtigungen</li> </ul> <p><b>Schädigung oder Fehlfunktion eines inneren Organs oder der Haut in erheblichen Umfang:</b> wie z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Asthma-/Bronchitis-Erkrankungen in Abhängigkeit zur Ausprägung der Beeinträchtigungen</li> <li>• Herzinsuffizienz in Abhängigkeit zur Ausprägung der Beeinträchtigungen</li> <li>• Niereninsuffizienz in Abhängigkeit zur Ausprägung der Beeinträchtigungen</li> <li>• schwere generalisierte Gefäßerkrankungen</li> <li>• Fortgeschrittene Tumorerkrankungen mit Beeinträchtigung der körperlichen Leistungsfähigkeit</li> <li>• schwere Epilepsie</li> <li>• schwere generalisierte Hauterkrankung</li> </ul> <p><b>Sinnesbeeinträchtigungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sehbeeinträchtigungen</li> <li>• Hörbeeinträchtigungen</li> </ul>	Hilfen bei lebenspraktischen Anforderungen (wie z. B. An- und Ausziehen von Bekleidungen, Toilettengängen, Essenseinnahme o. ä.) Hilfen im Unterricht nach Anleitung der Lehrkraft (wie z. B. Bereitstellung von Arbeitsmaterialien, Hilfen bei feinmotorischen Anforderungen o. ä.) Hilfen im Umgang mit Hilfsmitteln, Hilfen beim Raumwechsel

<b>Qualifikation der Assistenzkraft</b>	<b>Beeinträchtigung des Leistungsberechtigten</b>	<b>Mögliche Leistung der Schulbegleitung</b>
<b>pädagogische Qualifikation (Sozialassistent:in, Kinderpfleger:in, Heilerziehungs-pflegehelfer:in oder vergleichbare Qualifikation) (Tätigkeitsgruppe B)</b>	<b>Kognitive Beeinträchtigung in erheblichem Umfang</b> z.B. Autismus-Spektrum-Störung	Strukturierungs- und Motivations-hilfen, begleitete Auszeiten Umsetzung von Maßnahmen zum Schutz vor selbst- und fremd-gefährdendem Verhalten Hilfen beim Aufbau sozialer Kompetenzen

Hinweis: Die Auflistung ist nicht abschließend. Sie soll einen ersten Eindruck vermitteln.